



2. Februar 2022

Schriftliche Anfrage

von Derek Richter (SVP)
und Stephan Iten (SVP)

Anlässlich der Ablehnung durch den Stadtrat des Geschäfts 2020/451 hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, Frau Karin Rykart, die Aussage gemacht, dass Halteverbote auf Strassen mit Tempo 30 nur in begründeten Situationen erlassen werden. Namentlich dort, wo diese der Verkehrssicherheit dienen, zum Beispiel vor Schulen. Wo es möglich sein soll, markiert die Dienstabteilung für Verkehr Parkplätze für den Warenumschat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Stadtkreisen sind solche Halteverbote in Tempo 30-Zonen und/oder Abschnitten erlassen und/oder signalisiert worden, wo diese nicht der Verkehrssicherheit dienen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
2. Welche dieser Halteverbote können nicht mit dem Argument «Verkehrssicherheit» begründet werden und können so im Umkehrschluss von einem Halteverbot befreit werden und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung
3. Wo können Parkplätze für den Güterumschlag markiert werden und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
4. Halteverbote und/oder Tempo 30 bei unübersichtlichen Stellen und vor Schulen sollen der Verkehrssicherheit dienen. Welche Grundlage für Verkehrssicherheit kann der Stadtrat in der Zeit, in der kein Schulunterricht stattfindet, belegen? Zum Beispiel nachts und/oder an Wochenenden und/oder während der Schulferien?

D. Richter

S. Iten